Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal

vom 3. Juli 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, bereinigt. S. 159) die zuletzt Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 geändert worden ist (SächsGVBI. S. 234, 237) und § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 geändert worden ist (SächsGVBI. S. 130, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Striegistal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) In der Gemeinde Striegistal werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Kindertageseinrichtungen betrieben:
 - 1. Kindertagesstätte "Knirpsenhausen" Marbach (Horteinrichtung)
 - 2. Kindertagesstätte "Max und Moritz" Etzdorf (Krippe und Kindergarten)
 - 3. Kindertagesstätte "Waldblick" Böhrigen (Krippe und Kindergarten)
 - 4. Integrative Kindertagesstätte "Striegistaler Spatzennest" Pappendorf (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - 5. Kindertagesstätte "Pusteblume" Berbersdorf (Krippe, Kindergarten)

§ 2 Auftrag und Aufgaben

Der pädagogische Auftrag der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) mit dem Ziel der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) präzisiert die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Sie begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die sozialpädagogische Arbeit wird durch ein ganzheitliches Erziehungs- und Bildungskonzept getragen, bei dem das Kind im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption betreut, gebildet und erzogen wird. Der Sächsische Bildungsplan bildet die Grundlage der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Aufnahme in die Kindereinrichtung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Striegistal für die dort festgelegte Betreuungsdauer Kinder betreut.
- (2) Kinder werden in die Kindertagesstätten aufgenommen im Alter von: Kindertagesstätte "Knirpsenhausen" Marbach ab Einschulung bis Vollendung der Klassenstufe vier

Kindertagesstätte "Max und Moritz" Etzdorf Kindertagesstätte "Waldblick" Böhrigen Integrative Kindertagesstätte "Striegistaler Spatzennest" Pappendorf ab einem Jahr bis Einschulung ab einem Jahr bis Einschulung

ab einem Jahr bis Vollendung der Klassenstufe vier sowie Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Kindertagesstätte "Pusteblume" Berbersdorf ab einem Jahr bis Einschulung

- (3) Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden. Kann dem Wunsch der Eltern für eine ausgewählte Einrichtung nicht entsprochen werden, wird bei freier Kapazität ein Platz in einer anderen Einrichtung im Gemeindegebiet angeboten. Kinder gemeindeansässiger Eltern haben bei der Platzvergabe Vorrang vor Kindern aus Nachbarstädten und -gemeinden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, das sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung oder in der Gemeindeverwaltung Striegistal.
- (6) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und können in den Kindereinrichtungen eingesehen werden.
- (7) Kinder können auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Ausnahmefällen für eine tageweise oder stundenweise Betreuung einen Platz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in den Einrichtungen freie Kapazität besteht.
- (8) Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern diese Satzung und die Satzung über die Elternbeiträge an.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, die in den Einrichtungen Berbersdorf, Böhrigen, Etzdorf und Marbach in der Regel an den Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr liegen. Die Kindereinrichtung in Pappendorf hat von 5.45 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus bestehender Betreuungsbedarf ist von den Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung zu regeln und mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.
- (2) Auf Wunsch der Eltern können Krippen- und Kindergartenkinder

bis 4,5 Stunden

bis 6.0 Stunden

bis 9.0 Stunden und in Ausnahmefällen auch

über 9.0 Stunden betreut werden

- Eine zusätzliche Stundengebühr entsprechend § 3 Abs. 11 der Elternbeitragssatzung wird erhoben, wenn die Betreuung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich über der vereinbarten Betreuungszeit liegt oder wenn die Betreuung über die Öffnungszeit hinaus erfolgt.
- (3) Die Hortbetreuung wird bis 5 Stunden und bis 6 Stunden jeweils mit und ohne Frühhort angeboten. Ebenfalls ist eine Stundenbetreuung im Hort bis maximal 5 Stunden pro Woche möglich. Eine zusätzliche Stundengebühr entsprechend § 3 Abs. 12 der Elternbeitragssatzung wird erhoben, wenn die Betreuung der angemeldeten Hortkinder in den Ferien über die vereinbarte Hortbetreuung hinaus in Anspruch genommen wird.
- (4) Bei vorhandener freier Kapazität in den Kindertageseinrichtungen, ist es möglich, auch nicht im Hort angemeldete Kinder zur Ferienbetreuung aufzunehmen. Der Antrag dafür ist bis zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Für diese

- Betreuung ist eine Tagesgebühr entsprechend § 3 Abs.13 der Elternbeitragssatzung zu entrichten.
- (5) In den gesetzlichen Ferien wird die Betreuung der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal sichergestellt, auch wenn einzelne Kindertageseinrichtungen wegen Betriebsferien geschlossen haben. Ebenfalls können Kindertageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden. So an Tagen vor beziehungsweise nach gesetzlichen Feiertagen (so genannte Brückentage). Die Kindereinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen, wenn kein Betreuungsbedarf besteht. Hierzu wird eine Bedarfsermittlung in den Einrichtungen durchgeführt. Besteht zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres Betreuungsbedarf, wird abwechselnd in der Gemeinde Striegistal eine Kindereinrichtung und eine Horteinrichtung geöffnet sein.
- (6) Informationen der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch Aushänge in der jeweiligen Einrichtung. Sie können zusätzlich im Striegistalbote der Gemeinde Striegistal veröffentlicht werden.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen, sollen in der Einrichtung bis spätestens 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erzieherpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit wieder ab. Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- (3) Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Berechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Gemeinde und ihre Bediensteten sind nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Familiäre Veränderungen (Eheschließung, Trennung, Anschriftenänderung) sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Getrennt lebende Eltern weisen ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht, die Alltagssorge und das Umgangsrecht nach.

§ 6 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die p\u00e4dagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen geben den Eltern bei Bedarf die M\u00f6glichkeit pers\u00f6nlicher Gespr\u00e4che. Daf\u00fcr ist eine rechtzeitige Terminabsprache erforderlich.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz (§ 45) genannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Erhält eine Fachkraft des Trägers beziehungsweise eine Beschäftigte, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit. Zur weiteren Verfahrensweise wird auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Striegistal und dem Landkreis Mittelsachsen zum "Umgang mit den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" verwiesen.

§ 7 Elternversammlung und Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Weitere Termine erfolgen nach gemeinsamer Absprache.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Er ist Vertreter der Interessen der Erziehungsberechtigten und kann vom Träger und den in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitern, Auskunft zu Fragen der Kindertageseinrichtungen verlangen.
- (3) Der Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und fördert die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten. Er ist vom Träger der Kindertageseinrichtungen bei allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 8 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, für welche ein Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde, sind gegen Unfall und Sachschaden versichert. Gegen Unfälle sind die Kinder auf direktem Wege zur und von der Kindertageseinrichtungen, während des Aufenthaltes und aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen außerhalb der Einrichtung versichert.
- (2) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Leitung meldet Unfälle aller Art an die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Beitrag entsprechend der Satzung über die Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung wird gesondert geregelt.

§ 10 Reduzierung und Erhöhung der Betreuungsstunden

Reduzierungen und Erhöhungen der Betreuungsstunden sind schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden mit dem 1. des Folgemonats wirksam.

§ 11 Kündigungen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Ausgenommen ist der § 11 Abs. 3.
- (2) Die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt auch bei Verlassen der Einrichtung durch Schuleintritt oder Beendigung der Klassenstufe vier.
- (3) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Gemeinde Striegistal wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, der spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (4) Die Gemeinde Striegistal kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr betragen.
- (5) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist durch den Träger auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen möglich:

- wenn trotz schriftlicher Abmahnung eine wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen oder der Hausordnung einer jeden Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt,
- wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten,
- wenn das Kind oder die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder das Kind schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung sowie die Regeln verstößt.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Striegistal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ausgangssatzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 16.12.2008, als auch die 1. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 22.06.2011 ihre Gültigkeit.

Striegistal, den 3. Juli 2014

Wagner	
Bürgermeister	Siegel